OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607607/4/JK

Datum:
Linz, 20. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.06.2025, GZ: VStV/925300932147/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.06.2025, GZ: VStV/925300932147/2025, wurde der Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 03.06.2025 gegen die Strafverfügung vom 13.05.2025, GZ: VStV/925300932147/2025, als verspätet zurückgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die gegenständliche Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 16.05.2025 zugestellt worden. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 16.05.2025 begonnen und am 30.05.2025 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 03.06.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, bei der belangten Behörde eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er habe die hinterlegte Strafverfügung erst am 23.05.2025 von der Post abgeholt, da eine frühere Abholung aufgrund seiner Arbeit nicht möglich gewesen sei. Da er sehr viel arbeite, habe er ganz vergessen, den Brief zu öffnen. Zudem sei der Bf aufgrund einiger Schicksalsschläge in seinem Privatleben nicht mehr derselbe, der er einmal gewesen sei. Er ersuche, Einspruch erheben zu können, da er sich zu 100% sicher sei, nicht das Rotlichtzeichen missachtet zu haben.

I.3. Mit Schreiben vom 27.06.2025, eingelangt am 02.07.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Mit Schreiben vom 14.07.2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass sein Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihm die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur verspäteten Einbringung des Einspruchs Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt).

I.5. Mit Eingabe vom 25.07.2025 teilte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er es aufgrund seiner Arbeit (5er Schicht) und den angegebenen Uhrzeiten der Post leider nicht früher geschafft habe, den RSb-Brief abzuholen, um rechtzeitig Einspruch einzulegen. Da er sehr viel arbeite, habe er das wahrscheinlich auch etwas übersehen und nicht daran gedacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzende Eingabe des Bf.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung vom 13.05.2025, GZ: VStV/925300932147/2025, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 21 Stunden) wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960). Diese Strafverfügung wurde beim Post-Partner „B__ in C__" hinterlegt, wo sie ab 16.05.2025 zur Abholung bereitgehalten wurde. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt [Strafverfügung vom 13.05.2025, GZ: VStV/925300932147/2025, samt Zustellnachweis].

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail an die belangte Behörde vom 03.06.2025 Einspruch [Einspruch vom 03.06.2025].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis betreffend die Strafverfügung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[…]"

III.1.2. § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.1.3. § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet auszugsweise:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. […]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.2.1. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 13.05.2025 als verspätet zurückgewiesen. Es ist daher im vorliegenden Fall zu prüfen, ob diese Zurückweisung wegen Verspätung zu Recht erfolgt ist.

III.2.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür

anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Der Bf hat in seiner Eingabe vom 25.07.2025 keinerlei Umstände vorgebracht, die die gegenständliche Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen. Es ergeben sich diesbezüglich auch keine Hinweise aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.2.3. Dem vorliegenden Zustellnachweis betreffend die Strafverfügung vom 13.05.2025 kann entnommen werden, dass diese ab 16.05.2025 beim Post-Partner zur Abholung bereit lag und die diesbezügliche Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt wurde.

Die gegenständliche Strafverfügung galt somit am 16.05.2025 gemäß § 17 Abs 3 ZustG als rechtswirksam zugestellt und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs 1 VStG an diesem Tag zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Einspruchs gemäß § 32 Abs 2 AVG der 30.05.2025 war. Der vorliegende, am 03.06.2025 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich die vorliegende Entscheidung an dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner